

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Holz der ng.lignum bei Unternehmen

Stand: 13.09.2024

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der ng.lignum im Geschäftsbereich Holzhandel, soweit nicht anders vereinbart. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die vom Verkäufer erstellten Angebote – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG UND VERZUG

- 3.1 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.
- 3.2 Es verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb einer Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, insbesondere auch bei Waldwegen, Ausfall von Subunternehmern), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die s gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 3.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht eintreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.
- 3.4 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt. Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 3.5 Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen insbesondere Veränderungen des Marktpreises von über 20% nach oben seit Abschluss des Vertrages, kann der Verkäufer für nicht erfüllte Vertragsmengen haftbar gemacht werden.
- 3.6 Bei erheblichen Änderungen gesetzlicher Vorgaben bei der vereinbarten Ware, insbesondere phytosanitäre Vorschriften den Im- oder Export betreffend, hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Daraus entstehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Resultierende Mehrkosten trägt der Käufer.

4. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRUCH UND HAFTUNG

- 4.1 Der Verkäufer haftet für Mängel im Sinne des §434 BGB nur wie folgt:
Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 4 Werktagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt §377 HGB unberührt.
- 4.2 Der Verkäufer haftet nicht für versteckte Mängel, insbesondere Fremdkörper oder Verschmutzungen, soweit diese bei der Holzabnahme nicht zu erkennen waren und nicht vom Verkäufer verschuldet sind. Unbeschadet dessen haftet der Verkäufer keinesfalls für Schadenersatzansprüche, die über den Warenwert der reklamierten Lieferung hinausgehen, etwa für Schadenersatzforderungen bei Betriebsausfällen.
- 4.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist oder Verkäufer die Verarbeitung gestattet.
- 4.4 Bei berechtigten Beanstandungen kann der Verkäufer unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, ...) bestimmen.

5. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Schadens- und Aufwendungsansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten...

6. ZAHLUNG

- 6.1 Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Wechselzahlungen sind nicht zulässig. Schecks sind nicht zulässig.
- 6.3 Eine Zahlungsverweigerung oder –rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen darf die Zahlung nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947,948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesem Falle die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8. DATENSCHUTZ

Der Käufer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu. Der Verkäufer gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten.

9. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.
- 9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.